



# Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

---

Nr. 12

Regen, 11.05.2026

Inhalt:

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden  
(Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2026 vom 30.04.2026**

**Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen des  
Kreisverfassungsrechts des Landkreises Regens**

## I. Bekanntmachung:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden hat am 15.04.2026 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen:

### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2026 vom 30.04.2026**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1 663 000 EUR</b>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>147 200 EUR</b>

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Verwaltungsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **1 363 120 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2024** auf **6 196 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **220,00 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **277 000 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

**II. Bekanntmachungsvermerk:**

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 29.04.2026 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es sind keine Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs. 2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 30.04.2026

Siegel

Verwaltungsgemeinschaft  
Ruhmannsfelden

gez.

**Troiber**

Gemeinschaftsvorsitzender



Landkreis Regen

## **Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts**

Aufgrund Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist

### **Satzung:<sup>1</sup>**

#### **§ 1**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

#### **§ 2**

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
  - b) den Schul- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
  - c) den Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreisräten, von denen einer vom Kreistag zum Vorsitzenden bestimmt wird.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Kreistages.
- (3) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (z.B. Jugendhilfeausschuss) werden vom Kreistag den jeweiligen Gesetzen entsprechend gebildet.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

---

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

### § 3

- (1) Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60,- €. Sofern die Ladung und Bereitstellung von Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform gewünscht wird, reduziert sich diese Entschädigung auf monatlich 45,- €. Darüber hinaus wird für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und an Fraktionsführerbesprechungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- € gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Reisekosten (Fahrtkosten, Auslagen usw.) abgegolten.
- (3) Ferner erhalten die Kreisräte für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen folgende Ersatzleistungen:
  1. Angestellte und Arbeiter den nachgewiesenen Verdienstausfall,
  2. selbständig Tätige eine Verdienstausfallentschädigung von 30,- € je Sitzung,
  3. Personen, die keine Ansprüche nach Nr. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Entschädigung von 30,- € je Sitzung.
  4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
    - a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
    - b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
    - c. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu 75 € ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Absatz 2 Satz 3 gilt auch
  - a) bei Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Wählergruppen mit mindestens zwei Kreistagsmitgliedern je Haushaltsjahr, wenn nicht am gleichen Tag eine Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse stattfindet;
  - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften (z.B. Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen) im Landkreis, im Auftrag der zuständigen Kreisorgane.

- (5) Die Kreisräte erhalten für eine Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Landkreises Regen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Darüber hinaus erhalten die Fraktions-/Gruppensprecher für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung staffelt sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion/Gruppe. Sie beträgt bei
- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| 2 - 5 Mitgliedern:           | 55,- € monatlich  |
| 6 - 10 Mitgliedern:          | 75,- € monatlich  |
| 11 – 20 Mitgliedern:         | 90,- € monatlich  |
| Bei mehr als 20 Mitgliedern: | 110,- € monatlich |
- (7) Zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwands, der den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen im Rahmen ihrer Arbeit für die Vertretungsorgane des Landkreises entsteht, erhält jede dieser Parteien und Wählergruppen einen pauschalen Zuschuss von 75,- € je Kreistagsmitglied und Haushaltsjahr.

#### § 4

- (1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich zu zahlende Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für
- |                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| den Leiter des Medienzentrums | mtl. 450,- €        |
| den Kreisheimatpfleger        | mtl. 375,- €        |
| den Kreissportbeauftragten    | mtl. 300,- €        |
| den Seniorenbeauftragten      | mtl. 300,- €        |
| den Behindertenbeauftragten   | mtl. 300,- €        |
| die Kreisarchivpfleger        | mtl. jeweils 75,- € |
- (3) Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Dienstreisegenehmigung des Landratsamtes außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

#### § 5

Die Vorschriften des § 3 Abs. 5 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind und kein kommunales Ehrenamt im Sinne des § 4 ausüben, entsprechend. Ausgenommen sind Tätigkeiten für deren Entschädigung sondergesetzliche Regelungen bestehen (z.B. Ausübung eines Amtes zum Vollzug des Landkreiswahlgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes, des Bundesbaugesetzes, des Naturschutzgesetzes udgl.).

## § 6

Kreisräte, Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Sachschadensrichtlinien für Staatsbedienstete in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Schaden nicht durch eine private oder gesetzliche Versicherung gedeckt ist und keine Ersatzansprüche privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur gegen Dritte bestehen. Der Landkreis schließt für die Mitglieder des Kreistages eine sogenannte Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ab.

## § 7

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit nicht § 2 Abs. 1 etwas anderes bestimmt, sowie Leiter der Kreisverwaltung (Art. 33, 34 LKrO). Er ist Beamter auf Zeit (Art. 31 LKrO).
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Stellvertreter des Landrats in geheimer Wahl. Der gewählte Stellvertreter ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 LKrO)
- (3) Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte bis zu 3 weitere Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss. Die bestellten Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Reihenfolge der Stellvertretung regelt der Kreistag in seiner Geschäftsordnung (Art. 40 LKrO).

## § 8

- (1) Der gewählte Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe von monatlich 1.100,- €. Neben der monatlichen Entschädigung erhält der gewählte Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 90,- € ab dem 1. Tag der Vertretung. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die monatliche Entschädigung und die Tagespauschale. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

Darüber hinaus wird eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gezahlt. Reisekosten werden gemäß Art. 56 KWBG nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

- (2) Der 1. bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 500,- € und der 2. bestellte weitere Vertreter eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,- €. Neben der monatlichen Entschädigung wird für die weiteren Vertreter im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 90,- € ab dem 1. Tag der Vertretung gezahlt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

- (3) Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes erhält eine monatliche Entschädigung von 135,- €. Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

## § 9

Diese Satzung tritt zum rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 06.05.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2024, außer Kraft.

Regen, den 05.05.2026  
Landkreis Regen

*gez.*

Dr. Raith  
Landrat